

Reststoffe (Trubstoffe, Hefe) aus der Weinbereitung

wie auch im vergangenen Jahr müssen gemäß der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach in der Fassung vom 14.12.2005 alle Weinbaubetriebe zur Reduzierung der Grundgebühr Weinbau von 10 auf 5 EGW/ha, den lückenlosen Nachweis über den Verbleib der oben genannten Stoffe ihres Betriebes erbringen.

Aus diesem Grund bitten wir um Rückgabe des **vollständig** ausgefüllten Erhebungsbogens mit den entsprechenden Nachweisen bis

spätestens 30. Juni 2019 (Ausschlussfrist).

***Ausgenommen hiervon sind Betriebe in den Ortsgemeinden:
Altenbamberg, Feilbingert, Hallgarten und Hochstätten!!!!***

Nach der Ausschlussfrist eingehende Erhebungsbögen/Nachweise können nicht mehr berücksichtigt werden!

Die Kanalentgelte werden dann gegebenenfalls aufgrund der erhobenen Daten veranlagt bzw. geändert.

Wird kein Nachweis erbracht, wird die Veranlagung wieder auf 10 EGW/ha geändert.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Kremer unter TelefonNr.06708/610-502 zur Verfügung.